

SATZUNG

Freundeskreis der Kreismusikschule „Andreas Werckmeister“ Wernigerode e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Kreismusikschule „Andreas Werckmeister“ Wernigerode e.V.“.

Er wurde am 7. März 1991 gegründet und hat seinen Sitz in Wernigerode. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Kreismusikschule auf musikalischem und materiellem Gebiet zu fördern:

- a) durch Unterstützung begabter und/oder bedürftiger Schüler der Kreismusikschule Wernigerode und
- b) durch Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Notenmaterial und Instrumenten, sowie durch Zuschüsse zu Lehrfahrten und musikalischen Veranstaltungen mit Schülern und ähnlichen, unmittelbar der musikalischen Erziehung und Ausbildung dienenden Zwecken.

Zur Erreichung dieser Ziele ist der Verein über die, an den Schulstandorten gegründeten Zweigvereinen tätig. Diese widmen sich in ihrer Arbeit den spezifischen Problemen und Aufgaben am jeweiligen Standort. Für die, den gesamten Musikschulbereich umfassenden Probleme und Aufgabenstellungen liegt die Zuständigkeit beim Hauptvorstand des Vereins.

Über die Verwendung finanzieller Mittel des Vereins entscheidet der Hauptvorstand auf entsprechenden Antrag und nach Abstimmung mit dem Vorstand des zuständigen Zweigvereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Arbeit und Ausbildung an der Kreismusikschule aktiv unterstützen möchte.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell oder finanziell fördern will.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im oder Aufnahme in den Verein entscheidet der Hauptvorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Hauptvorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab Zugang schriftlich Berufung beim Hauptvorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Berufung innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Hauptvorstand
2. die Vorstände
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Hauptvorstand / Die Vorstände

1. Der Hauptvorstand des Vereins und die Vorstände der Zweigvereine bestehen aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (nur Hauptvorstand) und
- zwei Beisitzern (hauptamtliche Lehrer)

Der zweite Vorsitzende ist gleichzeitig Schriftführer.

2. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende des Hauptvorstandes sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

3. Die Amtsperiode der Vorstände umfasst den Zeitraum von zwei Jahren. Sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Konstituierung ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied eines Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der jeweilige Hauptvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Hauptvorstandsmitgliedes.

4. Die Beisitzer sind Fachlehrer der Kreismusikschule und werden in der Lehrerkonferenz für die Mitarbeit im Hauptvorstand delegiert.

Die Beisitzer nehmen mit vollem Stimmrecht an den Hauptvorstandssitzungen teil.

5. An den Sitzungen nehmen der Schulleiter bzw. Außenstellenleiter und ein Vertreter des Trägers der Kreismusikschule beratend teil. Darüber hinaus können Elternrat und der Schülerrat einen Vertreter zu den Hauptvorstandssitzungen entsenden.

6. Die Sitzungen der Hauptvorstände werden vom jeweiligen ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen durch schriftliche oder persönliche Einladung einberufen.

Über die Beschlüsse der Hauptvorstände sind Protokolle aufzunehmen, die den jeweiligen Hauptvorstandsmitgliedern auszuhändigen sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende des Monats November statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Dabei ist die vom Hauptvorstand vorgesehene Tagungsordnung mitzuteilen.

Wünsche und Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Juli schriftlich an den Hauptvorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung persönlich bei einem Hauptvorstandsmitglied einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes;
- b) Entlastung des Hauptvorstandes;
- c) Wahl des Hauptvorstandes mit zwei Kassenprüfern;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung und
- f) Verhandlung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit und mit Drei-Viertel-Mehrheit über die Änderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins.

Der Hauptvorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

Zur Durchführung der Mitgliederversammlung wird vom Hauptvorstand ein Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist Vereinsmitgliedern auf Wunsch auszuhändigen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Schüler, Studenten und Rentner wird dieser Beitrag um 50% ermäßigt. Schüler der Kreismusikschule erhalten eine Ermäßigung von 75%.
Zuwendungen und Spenden sind möglich.

§ 10 Auflösung und Liquidation

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wernigerode unter der Auflage, es für gemeinnützige musikalische Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2005 bestätigt worden und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode in Kraft.
2. Sie ersetzt die zuletzt am 5. November 1999 und 14. Oktober 1998 geänderte Fassung der Satzung vom 7. März 1991.

Wernigerode, den 2. Dezember 2005

gez.

(Angela Gorr, erste Vorsitzende)

gez.

(Beate Münchhoff, zweite Vorsitzende)